

Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Gesundheit

Informationen zu Krätze (Skabies) für Gemeinschaftseinrichtungen (Stand: 24.05.2023)

Sehen Sie die nachfolgenden Hinweise und Vorlagen als ein Hilfsmittel für Ihre Einrichtung an.

Informationen zur Krätze (Skabies) für die Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte entnehmen Sie unserem: Merkblatt sowie der Linksammlung.

Was ist in der Gemeinschaftseinrichtung zu tun?

1. Von Krätzmilbe befallene Personen, die in einer der in § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt oder betreut werden, bzw. die Sorgeberechtigten der Betreuten sind nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Befall zu informieren.
2. Nach § 34 (1) IfSG dürfen Personen mit Krätze Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten bzw. in der Betreuung nicht tätig werden.
Werden bei einem Kind skabietytische Symptome beobachtet, sollten die Erziehungsberechtigten darauf angesprochen werden, um die Hintergründe zu erfragen und das weitere Vorgehen zu besprochen. Krätze kann nur durch ärztliches Fachpersonal diagnostiziert werden.
3. Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung Skabies aufgetreten, müssen die Erziehungsberechtigten darüber unterrichtet werden. Dies sollte in anonymer Form durch die Gemeinschaftseinrichtung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Erziehungsberechtigten Angst vor Stigmatisierung haben. Deshalb ist es günstiger, die Erziehungsberechtigten der gesamten Klassenstufe oder Kita zu informieren.
4. Als enge Kontaktpersonen gelten alle Personen, die zu Erkrankten engen, großflächigen Haut-zu-Haut-Kontakt über einen längeren Zeitraum hatten (länger als 5 - 10 Minuten), z.B. Kuschneln, Körperpflege und Liebkosen von Kleinkindern.
Enge Kontaktpersonen sollten ebenfalls in einer Arztpraxis auf Krätzmilben untersucht und zeitgleich behandelt werden. Sollte dies nicht von der Ärztin bzw. dem Arzt empfohlen werden, müssen enge Kontaktpersonen oder deren Erziehungsberechtigte in den nächsten 6 Wochen längere Haut-zu-Haut-Kontakte vermeiden, sich auf skabietytische Symptome beobachten und sich bei Auftreten solcher Symptome in ärztliche Untersuchung und ggf. Behandlung begeben.
5. Distanzierte soziale Kontakte sowie Händeschütteln oder eine Umarmung zur Begrüßung stellen keinen engen Körperkontakt dar. Deshalb sind pädagogische Fachkräfte und Kinder nicht prinzipiell gefährdet. In den nächsten 6 Wochen sollten ferne Kontaktpersonen oder deren Erziehungsberechtigte auf skabietytische Symptome achten, beim Auftreten solcher Symptome in ärztliche Untersuchung und ggf. Behandlung begeben.
6. Wiederzulassung bei immunkompetenten Erkrankten direkt nach abgeschlossener Behandlung möglich:
Salbenbehandlung:
 - Permethrin 5% - Creme einmalig 8-12 Stunden

- Benzylbenzoat Emulsion 25% (für Kinder 10%) an 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- Crotamiton 10% (Lösung, Creme, Salbe) bzw. 5% (Gel) an 3-5 aufeinanderfolgenden Tagen

Behandlung mit Ivermectin-Tabletten:

- 24 Stunden nach Einnahme

Nach erfolgreicher Skabies-Behandlung können der Juckreiz und das Ekzem noch Wochen anhalten, bis durch die natürliche Erneuerung der oberen Hautschicht die Fremdkörper abgestoßen oder vom Körper abgebaut werden.

Sollte die behandelnde Arztpraxis kein Attest ausschreiben, lassen Sie sich die ordnungsgemäße Behandlung nach ärztlicher Verordnung von den Sorgeberechtigten bestätigen.

Formulierungsvorschlag:

„Hiermit bestätige ich die Durchführung der ordnungsgemäßen Behandlung der gewöhnlichen Krätzmilbenerkrankung nach ärztlicher Verordnung bei meinem Kind:

- Name:
- Klasse/Gruppe:
- Behandlung mit:
- Wiedenzulassung möglich ab:
- Wiedenzulassung laut Arzt am:

Ich werde mein Kind zukünftig auf skabiestypische Symptome hin beobachten und beim Auftreten entsprechender Krankheitszeichen umgehend das Kind in ärztliche Untersuchung und ggf. Behandlung geben. Ort, Datum, Unterschrift: “

Im Wiederholungsfall kann ein schriftliches ärztliches Attest, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde, oder ein Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie gefordert werden. Das Infektionsschutzgesetz schreibt jedoch nicht die Form des ärztlichen Urteils vor. In der Praxis wird dieses Thema in den Arztpraxen sehr unterschiedlich behandelt. Einige geben die Bescheinigung kostenfrei heraus, andere verlangen dafür Gebühren, da die Bescheinigung nicht in jedem Fall eine Kassenleistung ist. Andere verweigern das schriftliche Attest. Dies sollte mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld besprochen werden.

7. Umgebungshygiene: In der Gemeinschaftseinrichtung sollte auf evtl. vorhandene Textilien und Gegenstände (z.B. Kuschelecke, Sportbeutel, Pantoffeln, Stofftiere, Polstermöbel, Kissen oder textile Fußbodenbeläge), zu denen der Erkrankte längeren und großflächigen Hautkontakt hatte, geachtet werden und folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Waschbare Textilien sollten maschinell gereinigt (mindestens 10 Minuten bei $\geq 50\text{ °C}$) und anschließend im Trockner getrocknet werden oder eine Aufbewahrung im Plastiksack für mindestens 48 Stunden, sicherheitshalber 72 Stunden, bei mindestens 21 °C und möglichst geringer Luftfeuchtigkeit. Werden die möglicherweise kontaminierten Gegenstände direkt an einem auf mindestens 21 °C erwärmten Heizkörper deponiert, so reichen 48 Stunden aus, um die Milben mit Sicherheit abzutöten.
 - Polstermöbel, Sofakissen oder textile Fußbodenbeläge (auf denen der Erkrankte mit bloßer Haut gelegen hat) werden mit einem Staubsauger abgesaugt. Der Filter muss nach dem Absaugen entsorgen werden. Verwenden Sie hierfür Einmalhandschuhe (Achtung: kein Hautkontakt mit Inhalt).
8. Arbeitsschutz: Die berufliche Exposition gegenüber Krätzmilben in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist Teil des Arbeitsschutzes und

erfordert die Umsetzung der Biostoffverordnung bzw. der „Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250“. Die Betriebsärztin oder Arzt sollte die Betriebe sensibilisieren, Skabies schon vor dem ersten Auftreten in die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze mit aufzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Infektion, die Eingrenzung des Infektionsgeschehens und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der notwendigen Erfolgskontrolle fallen dabei in den Verantwortungsbereich der Arbeitgebenden. Sie sind verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Kostenklärung: Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Arzneimittelkosten für die Behandlung einer nachgewiesenen Infektion. Für die vorsorgliche Behandlung beruflich exponierter Ansteckungsverdächtiger ist im Vorfeld zu prüfen, ob die Behandlungskosten ggf. durch den Arbeitgebenden, die Einrichtung in dem das Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen ist oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Versorgung übernommen werden.

Verantwortung des Gesundheitsamtes

Unser Anliegen ist es die Erkrankten oder deren Erziehungsberechtigten schnellstmöglich zu kontaktieren, zu beraten und weitere krankheitsbezogene Angaben zu ermitteln. Telefonisch können wir schneller und effektiver Erkrankte und deren Kontaktpersonen erreichen als auf postalischem Weg.

Aushänge und schriftliche Informationen reichen bei diesem wichtigen Thema häufig nicht aus, selbst wenn sie sogar in andere Muttersprachen übersetzt sind. In persönlichen Gesprächen, selbst wenn sie nur sehr kurz sind, erhält man direkt eine Rückmeldung und kann mögliche Missverständnisse vermeiden. Deshalb befürworten Sie bitte Telefonate mit uns.

Sie können sich bei weiteren Fragen gerne bei uns melden. Sie erreichen uns unter 03831 357-2301& E-Mail FD33@lk-vr.de!